



Inner Wheel Club Olten-Niederamt Club-Statuten

1. Name und Sitz

Inner Wheel Club Olten-Niederamt ist ein Verein mit Sitz in Olten nach Art.60 ff. ZGB. Er ist Mitglied von International Inner Wheel (IIW), und unterliegt dessen internationalen Statuten (Constitution) und allgemeinen Richtlinien (Standard Rules). Diese sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Zweck

Der Verein fördert die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern, ermutigt zu sozialem Engagement und setzt sich für die internationale Verständigung ein.

3. Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

4. Finanzielle Mittel

Der Club finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Verschiedene Fund-Raising Aktionen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und muss im Protokoll aus haftungsrechtlichen Gründen festgehalten werden.

Die Mitgliederbeiträge und die Gelder für wohltätige Zwecke werden auf getrennten Konten verwaltet (Clubkonto und Sozialkonto).

5. Mitglieder

Frauen ab 18 Jahre können Mitglied werden. Voraussetzung ist eine Einladung sowie die Zustimmung der Mehrheit der Clubmitglieder. Frauen mit rotarischem oder Inner Wheel Hintergrund sind stets willkommen.

Die Mitglieder sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Chargen oder weitere clubinterne Aufgaben zu übernehmen.

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich im Club in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und sind von der jährlichen Mitgliedschaftsgebühr befreit.

Auch Mitglieder ab 90 Jahre sind von der Zahlung befreit.

5.1. Eintritt

Der Ablauf einer Neuaufnahme erfolgt gemäss dem Merkblatt «Aufnahme neuer Mitglieder».

5.2. Austritt

Ein Clubaustritt ist möglich durch schriftliche Mitteilung an die Clubsekretärin. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Clubjahr muss beglichen sein, auch wenn der Austritt unter dem Jahr erfolgt. Trifft die Kündigung nach dem 31. Mai ein, muss die Jahresgebühr an den Distrikt noch für das Folgejahr bezahlt werden.

Ausgetretene Mitglieder sind nicht berechtigt, die Clubzeichen weiter zu tragen oder in irgendeiner Form zu benutzen.

5.3. Ausschluss

Der Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen erfolgt gemäss der intl. Constitution.

6. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung (Clubversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen (nach CH-Recht)

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet zweimal jährlich statt. Die Versammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung mit der Präsidentin besprochen werden.

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn die Präsidentin oder ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden.

Herbstversammlung – Inhalt:

- Abnahme der Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Budget
- Statutenänderungen (vgl. Art.12)
- Auflösung des Clubs (vgl. Art.13)
- Ehrenmitgliedschaft

Frühjahrsversammlung – Inhalt:

Abzuhalten vor 31. März (Meldung des neuen Vorstandes an den Distrikt)

- Wahl des Vorstandes, der Delegierten und der Rechnungsrevisorinnen (Amtsdauer basierend auf IIW Standard Rules)
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen (vgl. Art.12)
- Auflösung des Clubs (vgl. Art.13)
- Ehrenmitgliedschaft

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn

- 4 Mitglieder des Clubvorstandes, wovon mindestens 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören, und
- mindestens ein Fünftel der Clubmitglieder anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Versammlung wird von der Präsidentin geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden stets schriftlich durchgeführt. Eine Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht erlaubt.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Mindestens ein Drittel der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand:
Präsidentin (Vorsitz), Vizepräsidentin, unmittelbare Pastpräsidentin,
Sekretärin, Kassierin
- 2 Beisitzerinnen als weitere Vorstandsmitglieder

Diese führen das laufende Geschäft.

Protokollführerin, Internetbeauftragte und bis zu maximal 3 weitere Mitglieder, deren Funktion vom Vorstand je nach Bedarf bestimmt wird, ergänzen den Vorstand.

9. Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Revisorinnen für die Amtsdauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden und dürfen der Constitution nicht widersprechen. Änderungen der internationalen Statuten und Clubregeln sind verbindlich soweit sie nicht schweizerischem Recht widersprechen.

12. Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs muss vorgängig dem Distriktvorstand unterbreitet werden. Die Auflösung kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss 30 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Clubmitglieder nötig. Das verbleibende Clubvermögen ist einer oder mehreren Wohltätigkeitsinstitutionen zuzuweisen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. März 2025 genehmigt.

Olten, 17. März 2025



Doris Meister
Präsidentin 2024/2025



Eliane Rüefli
Sekretärin